

Jobcenter Märkischer Kreis  
Geschäftsführung  
Friedrichstr. 59/61  
58636 Iserlohn

**Fachdienst Soziales**  
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Laqua  
Zimmer: 223  
Durchwahl: (02352) 966-7122  
Telefax: (02352) 966-7169  
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de  
Zentrale: (02352) 966-60  
www.maerkischer-kreis.de

**Sprechzeiten**  
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

**11.12.2013**  
**Aktenzeichen: 77.2-SGB II**  
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

## Rundschreiben Nr. 04/2013

### Umsetzung des schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

#### Verfahren ab 01.01.2014

Das vom BSG geforderte schlüssige Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 22 SGB II liegt für den Märkischen Kreis vor. Die im Rahmen des schlüssigen Konzeptes ermittelten neuen Werte für die angemessenen Kosten der Unterkunft im Märkischen Kreis nach § 22 SGB II sind als Anlage beigefügt. Für den Märkischen Kreis wurden 3 Wohnungsmarkttypen mit jeweils unterschiedlichen Mietniveaus ermittelt. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um die abstrakt angemessenen Werte für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II handelt.

Die als angemessen ermittelten Mietwerte für die Kosten der Unterkunft im Märkischen Kreis weichen von den bisher zu Grunde gelegten Werten (Anlage zu § 12 WoGG bzw. 4,80 €/5,06 €/qm Kaltmiete) ab. Ein erheblicher Anteil der Bedarfsgemeinschaften im SGB II überschreitet mit den derzeit im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II anerkannten Kosten der Unterkunft damit die neuen Werte. Um eine sozialverträglich Umsetzung des schlüssigen Konzeptes zu ermöglichen, bitte ich daher, wie folgt zu verfahren:

#### Bestandsfälle

Von einer Umsetzung des Konzeptes für Bestandsfälle wird daher zunächst bis zum **30.06.2014** abgesehen. Inwieweit dann eine Überprüfung dieser Fälle durchgeführt wird, wird zu gegebener Zeit entschieden.

In Bestandsfällen ist wie bisher zu verfahren. Dies umfasst auch bereits eingeleitete Miet-senkungsverfahren und die Abrechnung der Nebenkosten.

## Neufälle

Für Neufälle mit Leistungsbeginn ab dem 01.01.2014 und Neuanmietungen/Umzüge ab dem 01.01.2014 sind die im Rahmen des schlüssigen Konzeptes ermittelten Werte für die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft anzuwenden. Dies gilt auch für Antragsteller mit einer Leistungsunterbrechung von mehr als 6 Monaten, sowie für Antragsteller, die während fehlender Hilfebedürftigkeit in eine unangemessene Wohnung gezogen sind. Die Werte umfassen entsprechend der Vorgaben des BSG sowohl die reine Kaltmiete als auch die kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete).

*Weitere Hinweise zum Verfahren können der Arbeitshilfe, die zeitnah zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.*

Grundsätzlich ist bei Durchführung eines Mietsenkungsverfahrens im Streitverfahren die konkrete Verfügbarkeit von Wohnraum zu dem angemessenen Preis vom Jobcenter nachzuweisen. Ich bitte daher, regelmäßig die zu dem entsprechenden Zeitraum vorhandenen Mietangebote zu prüfen.

Daneben bitte ich, zunächst für das erste Halbjahr 2014 nachzuhalten, in wie vielen Neufällen ein Mietsenkungsverfahren durchgeführt werden muss. Die Kosten der Unterkunft vor Einleitung des Mietsenkungsverfahrens bitte ich mit zu erfassen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Schüler